

Geschäftsordnung des Beirates für Menschen mit Behinderungen der Stadt Hürth

Präambel

Die Aufgaben und Ziele des Beirates sowie seine Grundordnung sind in der Satzung des Beirates für Menschen mit Behinderungen der Stadt Hürth festgelegt. Die Geschäftsordnung des Beirates steht im Einklang mit dieser Satzung und bestimmt die Verfahrensregelungen, nach denen die Sitzungen und Versammlungen dieses Gremiums ablaufen. Regelungen der Geschäftsordnung dürfen denen der Satzung weder entgegenstehen noch diese aufheben.

§ 1

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des Beirates für Menschen mit Behinderungen sind angehalten, regelmäßig an den Arbeiten und Sitzungen des Gremiums teilzunehmen. Bei Verhinderung ist die Geschäftsstelle über das Fernbleiben des Mitglieds zu unterrichten.
- (2) Mitglieder, die eine Sitzung des Beirates vorzeitig verlassen wollen, müssen dies spätestens zu Beginn der Sitzung dem/der Vorsitzenden mitteilen.
- (3) Der Beirat ist gehalten, Anträge und Anliegen von Hürther Menschen mit Behinderungen, die an ihn herangetragen werden, im Rahmen der Geschäftsordnung zu behandeln und einer Entscheidung zuzuführen.
- (4) Jedes Mitglied hat bei der ersten Sitzungsteilnahme eine Verpflichtungserklärung und eine Einwilligung zur Datenverarbeitung gemäß Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) zu unterschreiben.

§ 2

Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsstelle liegt beim Amt für Inklusion, Integration und Flüchtlingshilfe der Stadt Hürth.
- (2) Die Geschäftsstelle lädt die Mitglieder unter Mitteilung einer Tagesordnung zu den Sitzungen des Beirates ein.

§ 3

Sitzungen

- (1) Gemäß der Satzung des Beirates für Menschen mit Behinderungen der Stadt Hürth tritt der Beirat so oft zusammen, wie es seine Aufgaben erfordern, grundsätzlich jedoch viermal jährlich. Eine Sitzung ist zudem einzuberufen, wenn mindestens vier Mitglieder des Beirates für Menschen mit Behinderungen dieses verlangen.
- (2) Die Einladung zu den Sitzungen ergeht an die Mitglieder des Beirates für Menschen mit Behinderungen in schriftlicher Form.
- (3) Für jede Sitzung wird eine Anwesenheitsliste ausgelegt, in die sich die anwesenden Mitglieder des Beirates für Menschen mit Behinderungen eintragen.
- (4) Die Sitzungen werden von dem/der Vorsitzenden oder bei dessen/deren Verhinderung durch seinen/ihren Vertreter geleitet. Er/sie ist zu Sachlichkeit und Unparteilichkeit verpflichtet.
- (5) Der/die Vorsitzende handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Er/sie ist berechtigt, bei störender Unruhe die Sitzung auf bestimmte Zeit auszusetzen oder ganz aufzuheben. Wird die Sitzung aufgehoben, besteht die Verpflichtung, sie auf einen zeitnahen Termin zu vertagen.
- (6) Der/die Vorsitzende führt die Rednerliste und erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Wortmeldungen zur Tagesordnung werden sofort, außerhalb der Reihenfolge der Rednerliste, erteilt.
- (7) Wortmeldungen erfolgen durch Handzeichen.
- (8) Der/Die Vorsitzende kann abweichend von der Reihenfolge der Redner das Wort erteilen, wenn es für die sachgemäße Erledigung und zweckmäßige Gestaltung der Beratung und die Beachtung von Rede und Gegenrede erforderlich ist.
- (9) Die Sitzungen sind öffentlich, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes beschlossen wird. Der Beirat für Menschen mit Behinderungen kann mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschließen, dass bestimmte Angelegenheiten aus besonderen Gründen ausnahmsweise in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden.
- (10) Betroffene Bürger können schriftlich zu den einzelnen Tagesordnungspunkten Anregungen an den Beirat für Menschen mit Behinderungen richten. Die Anregungen sind rechtzeitig vor der Sitzung der Geschäftsstelle bzw. dem/der Vorsitzenden zu übermitteln.

§ 4

Tagesordnung

- (1) Die Mitglieder des Beirates für Menschen mit Behinderungen können bei der Geschäftsstelle Vorschläge zur Tagesordnung einreichen. Vorschläge sollen schriftlich begründet und als Anlage zur Sitzungseinladung verwendet werden. Termine und Tagesordnung werden von dem/der Vorsitzenden im Benehmen mit der Geschäftsstelle festgesetzt.
- (2) Die Einladungen zu den Sitzungen ergehen schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung. Zwischen dem Tag der Versendung und dem Sitzungstag müssen mindestens 10 Kalendertage liegen.
- (3) Jedes Mitglied kann vor Eintritt in die Tagesordnung eine Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über diesen Antrag beschließt die Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (4) Nach Feststellung der Tagesordnung dürfen andere Gegenstände beraten werden, sofern die Mehrheit der anwesenden Mitglieder nicht widerspricht.

§ 5

Abstimmungsregeln

- (1) Abgestimmt wird durch Handzeichen. Auf Antrag eines einzelnen Mitglieds wird geheim abgestimmt.
- (2) Es entscheidet die einfache Mehrheit soweit nicht in dieser Geschäftsordnung etwas anderes bestimmt wird.
- (3) Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.
- (4) Die Abstimmungsergebnisse werden vom/von der Vorsitzenden bekannt gegeben und in der Niederschrift festgehalten.

§ 6

Beschlussfähigkeit

- (1) Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt der/die Vorsitzende die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit fest.
- (2) Der Beirat für Menschen mit Behinderungen ist beschlussfähig, so lange eine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.
- (3) Wenn weniger als 8 Mitglieder anwesend sind, ist der Beirat beschlussunfähig.

§ 7

Änderungen und Ergänzungen der Geschäftsordnung

- (1) Änderungen und Ergänzungen der Geschäftsordnung können auf Antrag von mindestens vier Mitgliedern des Beirates für Menschen mit Behinderungen beraten werden.
- (2) Bei der Abstimmung über den Antrag entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 8

Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung der „Satzung für den Beirat für Menschen mit Behinderungen der Stadt Hürth vom 18.02.2020“ in Kraft.

Hürth, 04.12.2019

gez.
Judith Steffen (Vorsitzende)